

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 11. Februar 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. März 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Februar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Zugang zum Master-Studium ist an besondere Voraussetzungen geknüpft. Näheres regeln die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und die Fachprüfungsordnungen. Sieht die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung oder eine Fachprüfungsordnung eine Mindestnote für den Zugang zum Master vor und ist diese nicht erreicht worden, erfolgt eine Zulassung auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- nachweist, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studiengang oder mindestens einem Teilstudiengang, in dem der Bachelor-Abschluss erworben wurde, der ersten Kohorte dieses Bachelor-Studiengangs an der jeweiligen Hochschule angehört und
- die Mindestnote für den Masterzugang um maximal 0,7 verfehlt hat.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einer Prodekanin oder einem Prodekan der verleihenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Februar 2010 erteilt.

Kiel, den 11. Februar 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel